

Friedhofsgebührenordnung

für den Alten Friedhof Bischofswerda

der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

vom 09.03.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda für den Alten Friedhof Bischofswerda am 09.03.2006 die folgende Gebührenordnung beschlossen – geändert

- durch den Ersten Nachtrag vom 29.06.2007, genehmigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 07.08.2007;
- durch den Zweiten Nachtrag vom 10.10.2011, genehmigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 25.10.2011;
- durch den Dritten Nachtrag vom 11.09.2014, genehmigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 06.01.2015;
- durch den Vierten Nachtrag vom 17.11.2016, genehmigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 13.12.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 07.01.2017, geändert wurde § 5:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Alten Friedhofs der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätte	
1.1.	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	600,00 €
1.2.	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	850,00 €
2.	Wahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.	für Sargbestattungen	
2.1.1.	Einzelstelle	950,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	1.900,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzung	
2.2.1.	Einzelstelle	950,00 €
2.2.2.	Doppelstelle	1.900,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten:	
	nach 2.1.1.	47,50 €
	nach 2.1.2.	95,00 €
	nach 2.2.1.	47,50 €
	nach 2.2.2.	95,00 €

II. Gebühren für Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.	Grundgebühren	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	400,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre)	600,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	340,00 €

III. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 6 verfahren.

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt 22 € pro Grablager.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzungsgebühr, die Bestattungsgebühr, die gestalterische Anlage einschl. Grabmal sowie die Friedhofunterhaltungsgebühr und gärtnerische Pflege für die gesamte Dauer der Ruhezeit (20 Jahre), aber ohne Gebühr für Kirchen- oder Hallenbenutzung sowie Trägerleistung.

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1. 1 für Sargbestattung	3.590,00 €
	1.2. für Urnen	2.850,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.290,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest z.B. Steinmetzarbeiten, Herrichten und Reinigen einer Gruft, Gärtnerleistungen, Mehraufwand Trägerleistung, zusätzliche Verwaltungskosten, Einstellen einer Urne usw.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen – Ausgabe Bischofswerda.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Ev.- Luth. Pfarramt Bischofswerda aus.

(4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung sowie alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03. Juni 1993 außer Kraft.

Bischofswerda, den 09.03.2006

Kirchenvorstand der
Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischofswerda

Siegel

Dr. Mickel, Pf.
Vorsitzender

Mohring / Rufenach
Mitglieder

Genehmigt:
Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen

Siegel

Nilsson
komm. Kirchenamtsrat *)

Bautzen, den 11.04.2006

*) Gemäß 17 Abs. 5 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durch Verordnung mit Wirkung zum 01.05.2004 zur selbstständigen Erledigung auf den Kirchenamtsrat übertragen.